

§ 6 MalerLackAusbV — Ausbildungsberufsbild Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin

Verordnung über die Berufsausbildung im Maler- und Lackierergewerbe

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.08.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung:
 - a) Berufsbildung, Arbeitsrecht und Tarifrecht,
 - b) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - d) Umweltschutz,
 - e) Kundenorientierung,
 - f) Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken,
 - g) Entwerfen und Ausführen von Gestaltungsarbeiten,
 - h) Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln,
 - i) Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz,
 - k) Durchführen von Energiesparmaßnahmen, Ausbau- und Montagearbeiten,
 - l) Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen;
2. in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege:
 - a) Berufsbildung, Arbeitsrecht und Tarifrecht,
 - b) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - d) Umweltschutz,
 - e) Kundenorientierung,
 - f) Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken,
 - g) Herstellen von Werk- und Beschichtungsstoffen nach historischen Rezepturen,
 - h) Ausführen von historischen und gestalterischen Arbeitstechniken,
 - i) Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Denkmalpflege,
 - k) Ausführen von Reproduktionen und Rekonstruktionen nach historischen Vorlagen,
 - l) Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen;
3. in der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz:
 - a) Berufsbildung, Arbeitsrecht und Tarifrecht,
 - b) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - d) Umweltschutz,
 - e) Kundenorientierung,
 - f) Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken,
 - g) Einrichten von Baustellen, Bedienen und in Stand halten von Geräten, Maschinen und Anlagen,
 - h) In Stand halten und in Stand setzen von Bauwerken und Anlagen,
 - i) Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen,
 - k) Durchführen von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen an Bauwerken und Bauteilen aus Beton,
 - l) Herstellen von Kommunikationsmitteln für Sicherheits- und Leitfunktionen,

m) Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

Zitiervorschlag: § 6 MalerLackAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/malerlackausbv--2003/6>